

# Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns

NACH § 6 IV NR. 3 LKSG



# Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns

NACH § 6 IV NR. 3 LKSG

## Sinn und Zweck der Schulung

- Sinn und Zweck der Schulung ist es, die unmittelbaren Lieferanten des Flughafen München Konzerns dazu zu befähigen, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Flughafen München Konzerns erfüllen zu können.
- Diese menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen sind im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz [LkSG] und im Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzerns umfassend dargelegt [<https://www.munich-airport.de/compliance-86861>].

## Menschenrechtsbezogene Erwartungen des Flughafen München Konzerns

Der Flughafen München Konzern erwartet von seinen Zulieferern, dass Menschenrechtsverletzungen sowie die Verletzung von international anerkannten Arbeitsstandards unterbleiben. Dies bedeutet konkret:

- Alle Mitarbeitenden müssen unabhängig von Herkunft, Alter, Behinderung, Hautfarbe, Religion, sexueller Identität, Geschlecht oder Weltanschauung gleich behandelt werden.
- Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Sklaverei sind verboten.
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsstandards müssen durchgehend gewährleistet sein.
- Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit der Mitarbeitenden muss sichergestellt werden.

## Umweltbezogene Erwartungen des Flughafen München Konzerns

Der Flughafen München Konzern erwartet von seinen Zulieferern, dass sie umweltrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dies bedeutet konkret:

- Die Zulieferer verletzen keine umweltbezogenen Verpflichtungen.
- Verstöße gegen geltendes Umweltrecht durch die Zulieferer werden seitens des Flughafen München Konzerns nicht geduldet.
- Die folgenden in Deutschland geltenden internationalen Übereinkommen sind in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten:
  - das Minamata-Übereinkommen vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber
  - das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe
  - das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung
- Der Flughafen München Konzern erwartet von seinen Zulieferern grundsätzlich einen schonenden, zweckgerichteten und effizienten Umgang mit Ressourcen und ein durchgehend umweltbewusstes Handeln.

## Erwartungen entlang der Lieferkette

Der Flughafen München Konzern erwartet von seinen direkten Zulieferern, dass diese darauf hinwirken, dass ihre eigenen Zulieferer ebenfalls die oben genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen erfüllen.

## Weitere Informationen zum Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

### BAFA – Überblick und Q&A:

[https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick\\_node.html;jsessionid=5544DEE980AA-D5297450E2925E077159.1\\_cid362](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html;jsessionid=5544DEE980AA-D5297450E2925E077159.1_cid362)

### BMAS – Q&A:

<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz/FAQ/faq.html>

### Impressum

**Herausgeber**  
Flughafen München GmbH  
Compliance RCC

**Redaktion und Gestaltung**  
Flughafen München GmbH  
Corporate Media CPM

Mai 2026